

# PROMOTIONSORDNUNG DER HWP – HAMBURGER UNIVERSITÄT FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

Vom 29. Juni / 27. September 1989 mit den Änderungen vom 28. November 1996, 3. April 1997, 19. November 1998, 25. Mai 2000, 16. Januar 2003, 4. Juni 2003 und 8. Januar 2004

(Amtlicher Anzeiger 1991, S. 1269; 1997, S. 1217; 1999 S. 113; 2000 S. 2385, 2003 S. 657, 2003 S. 2423, 2004 S. 210)

§ 1 Verleihung des Doktorgrades.....	1
§ 2 Promotionsleistungen.....	1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	1
§ 4 Promotionsausschuss .....	1
§ 5 Zulassungsantrag.....	2
§ 5a Betreuung.....	2
§ 6 Dissertation .....	2
§ 7 Rücktritt vom Promotionsverfahren.....	2
§ 8 Gutachterin/Gutachter.....	2
§ 9 Gutachterverfahren .....	3
§ 10 Prüfungskommission.....	3
§ 11 Wissenschaftliches Gespräch .....	3
§ 12 Termin und Vorbereitung des wissenschaftlichen Gesprächs	3
§ 13 Ergebnis des wissenschaftlichen Gesprächs.....	4
§ 14 Veröffentlichung der Dissertation.....	4
§ 15 Verleihung des Doktorgrades.....	4
§ 16 Entziehung des Doktorgrades .....	4
§ 17 Ehrenpromotion .....	4
§ 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	4

## § 1

### Verleihung des Doktorgrades

Die HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik Hamburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 - 16) den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

und im außerordentlichen Verfahren (§ 17) den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber:

Doktor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)

## § 2

### Promotionsleistungen

(1) Die ordentliche Promotion erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines wissenschaftlichen Gesprächs.

(2) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) In dem wissenschaftlichen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Fähigkeiten zum mündlichen Führen einer auch interdisziplinären wissenschaftlichen Auseinandersetzung beweisen.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen zur Immatrikulation an der HWP erfüllt,
2. a) den Sozialökonomischen Studiengang oder den Master-Studiengang der HWP mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat oder  
b) ein mindestens achtsemestriges Studium durch ein Abschlussexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat oder  
c) ein Masterstudium an einer Fachhochschule abgeschlossen hat und
  - der Abschluss im Bundesland, in dem die Fachhochschule liegt, als zur Promotion berechtigend anerkannt wird, oder
  - der Studiengang auf zwei Jahre angelegt ist, oder
  - der Studiengang ein konsekutiver Studiengang ist und zusammen mit dem Bachelor-Studiengang, auf dem er aufbaut, ein insgesamt fünfjähriges Studium abschließt.

Handelt es sich hierbei nicht um ein Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, muss die Bewerberin/der Bewerber in zwei Semestern an der HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik an fachtheoretischen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Kursen des 2. Studienabschnitts des Sozialökonomischen Studiengangs oder an wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fachkursen des Masterstudiengangs regelmäßig teilgenommen und diese mit Prüfungsleistungen nach § 34 der Ordnung der Diplomprüfung für den Sozialökonomischen Studiengang an der HWP bzw. nach § 35 der Ordnung für die Bachelor- und Masterprüfung an der HWP im Umfang von 12 Kreditpunkten mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben. Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.

3. ein fachlich zuständiges promotionsberechtigtes Lehrkörpermitglied benennt, das sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt hat.
- (2) Vom Erfordernis eines überdurchschnittlichen Ergebnisses nach Absatz 1 Nr. 2 a) und 2 b) kann in besonderen Fällen durch den Promotionsausschuss abgesehen werden.

## § 4

### Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion und in den weiteren ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Ihm gehören 5 promotionsberechtigte Mitglieder, davon mindestens 4 aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, sowie als weitere Mitglieder eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, eine Studentin/ein Student, die/der den ersten Studienabschnitt des Sozial-

ökonomischen Studiengangs erfolgreich abgeschlossen hat, sowie ein von der Präsidentin/vom Präsidenten bestelltes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit beratender Stimme an. Die Fachdisziplinen der Hochschule sollen im Promotionsausschuss angemessen vertreten sein. Promotionsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren sowie die weiteren Mitglieder der Hochschule, soweit sie habilitiert sind oder das Habilitationsäquivalent festgestellt ist und sie überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Hochschulsenat gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, die der Studentin/des Studenten für ein Jahr.

(4) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Hochschulsenat mitzuteilen ist. Soweit nach ihr Entscheidungen an Mitglieder delegiert werden können, bedarf sie der Zustimmung des Hochschulsenates. Die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter wählt der Ausschuss aus dem Kreise seiner promotionsberechtigten Mitglieder.

## **§ 5**

### **Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsganges,
2. die Urkunden, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Bewerberin/der Bewerber bereits anderweitig eine Dissertation eingereicht, einen Dissertationsentwurf vorgelegt oder einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt hat,
4. eine Erklärung über das vorläufige Dissertationsthema und den vorgesehenen Arbeits- und Zeitplan sowie
5. eine Erklärung des Lehrkörpermitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3.

## **§ 5a**

### **Betreuung**

(1) Das Dissertationsvorhaben wird von dem Lehrkörpermitglied gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 betreut.

(2) Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Weitere promotionsberechtigte Mitglieder, die nicht dem Fachgebiet anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken.

(3) Sieht sich die Bewerberin/der Bewerber im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist. Voraussetzung für den Betreuungswechsel ist

1. ein entsprechender Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers und
2. eine Betreuungserklärung der künftigen Betreuerin/des künftigen Betreuers

Die Bewerberin/der Bewerber benachrichtigt den Promotionsausschuss unverzüglich unter Vorlage der Erklärung gemäß Nummer 2. Der Promotionsausschuss muss dem Betreuungswechsel zustimmen. Falls er nicht zustimmt, benennt er im Einvernehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber eine andere Betreuerin/einen anderen Betreuer.

Die abgebende Betreuerin/der abgebende Betreuer soll zu dem Betreuungswechsel Stellung nehmen.

## **§ 6**

### **Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ein vorwiegend in den Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder der Rechtswissenschaft fallendes Problem behandeln. Im Falle eines vorwiegend rechtswissenschaftlichen Themas müssen auch wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Zusammenhänge Gegenstand der Bearbeitung sein. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern und der Prüfungskommission.

(2) Als Dissertation kann auch eine schon veröffentlichte Arbeit eingereicht werden bzw. eine Arbeit, von der Teile schon veröffentlicht worden sind. Voraussetzungen für ihre Zulassung als Dissertation sind dabei:

- ihre Ergebnisse müssen dem neuesten Forschungsstand gerecht werden;
- sie muss in einer Form vorgelegt werden, die eine geschlossene Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse bietet.

(3) Die Dissertation ist in sechs Exemplaren maschinengeschrieben und gebunden bei der Hochschule einzureichen.

(4) Beizufügen sind:

1. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation und ihrer wesentlichen Ergebnisse in deutscher Sprache,
2. eine Erklärung darüber, ob die Abhandlung in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Hochschule vorgelegen hat und
3. die eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 7**

### **Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Die Bewerberin/der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bis das erste Gutachten ihr/ihm zugegangen ist. Tritt sie/er später zurück, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Gutachterin/Gutachter**

(1) Sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, so bestellt der Promotionsausschuss für die Begutachtung der Dissertation aus dem Kreis der promotionsberechtigten Mitglieder der Hochschule eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Wer die Bewerberin/den Bewerber als Doktorandin/ Doktoranden angenommen hat (§ 3 Absatz 1 Nummer 3), wird zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter bestellt; gehört sie/er nicht mehr der Hochschule an, so kann sie/er mit ihrem/seinem

Einverständnis zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter bestellt werden. Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Hochschule als hauptberufliche Professorin/hauptberuflicher Professor angehören. Erst- und Zweitgutachten sind selbständig zu erstellen.

(2) Falls es der Promotionsausschuss für erforderlich hält, bestellt er eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Als dritte Gutachterin/dritter Gutachter kann auch eine promovierte Expertin/ein promovierter Experte aus der Praxis hinzugezogen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist vorher zu hören.

(3) Der Promotionsausschuss kann eine Gutachterin/einen Gutachter bestellen, die/der nicht der Hochschule angehört. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber ist vorher zu hören.

(4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Namen der Gutachterin(innen)/der/des Gutachter(s) mit. Bei Anträgen wegen Befangenheit gilt § 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

(5) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den zügigen Fortgang des Begutachtungsverfahrens; Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Dissertation bei der Gutachterin/beim Gutachter erstellt sein.

## § 9

### Gutachterverfahren

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

- ausgezeichnet
- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- nicht ausreichend

(2) Nach Eingang des letzten Gutachtens werden die Dissertation samt Zusammenfassung (§ 6 Absatz 4 Nummer 1) und die Gutachten in der Hochschule vier Wochen zur Einsicht ausgelegt. Davon sind die promotionsberechtigten Mitglieder der Hochschule, die Mitglieder des Hochschulrates und die Bewerberin/der Bewerber unter Angabe der Noten zu benachrichtigen. Die promotionsberechtigten Mitglieder der Hochschule können sich innerhalb der Auslegungsfrist gutachtlich äußern; die Bewerberin/der Bewerber kann zu den Gutachten Stellung nehmen. Mit der Information über die Auslegung sind der Bewerberin/dem Bewerber die Gutachten zu übersenden. Die Auslegung der Dissertation erfolgt im Falle einer Ablehnung gemäß Absatz 3 nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers.

(3) Haben mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation als nicht ausreichend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Dies teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation kann auch in geänderter Fassung nicht erneut eingereicht werden.

(4) Eine eingereichte Dissertation kann auf Vorschlag einer Gutachterin/eines Gutachters nachgebessert werden. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung sowie die Frist für die Überarbeitung klar zu umreißen.

(5) Die eingereichte Dissertation samt der Zusammenfassung und die Gutachten bleiben bei den Akten der Hochschule.

## § 10

### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen/Gutachtern, auch wenn diese nicht Mitglieder der Hochschule sind, und zwei weiteren zumindest promotionsberechtigten Mitgliedern der Hochschule, die der Promotionsausschuss bestellt. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind Professorinnen/Professoren. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte der Prüfungskommission nach einer vom Promotionsausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter und die weiteren Mitglieder der Kommission anwesend sind.

## § 11

### Wissenschaftliches Gespräch

(1) Die Prüfungskommission führt das wissenschaftliche Gespräch öffentlich durch. Dies gilt nicht für Beratungen und Entscheidungen im Sinne von § 13. Den Vorsitz führt in der Regel die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Zu Beginn des wissenschaftlichen Gesprächs stellt die Bewerberin/der Bewerber Thesen zu ihrer/seiner Dissertation vor und geht dabei auf Einwände der Gutachterinnen/der Gutachter ein. Das wissenschaftliche Gespräch bezieht sich neben der Dissertation und den Thesen nach Satz 1 auch auf angrenzende Fragestellungen.

(3) Das wissenschaftliche Gespräch soll 90 Minuten nicht überschreiten.

## § 12

### Termin und Vorbereitung des wissenschaftlichen Gesprächs

(1) Die Bewerberin/der Bewerber wird zum wissenschaftlichen Gespräch mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Mit der Ladung werden die Mitglieder der Prüfungskommission bekanntgegeben. Bei Anträgen wegen Befangenheit gilt § 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

(2) Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Kann sie/er den Termin aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen, so ist unter Wahrung der Ladungsfrist ein neuer Termin anzusetzen.

(3) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber den Termin, so ist das wissenschaftliche Gespräch nicht bestanden, wenn sie/er die Säumnis nicht hinreichend entschuldigt.

(4) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie für sie/ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(5) Über das wissenschaftliche Gespräch ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung und einen Überblick

über den Gegenstand des wissenschaftlichen Gesprächs enthalten muss.

### § 13

#### Ergebnis des wissenschaftlichen Gesprächs

(1) Falls die Prüfungskommission sich in dem wissenschaftlichen Gespräch nicht davon überzeugen kann, dass die Bewerberin/der Bewerber ein solches führen kann, so kann sie/er das wissenschaftliche Gespräch einmal wiederholen. Kann die Bewerberin/der Bewerber auch dann ihre/ seine Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gesprächs nicht nachweisen, so ist die Promotion nicht bestanden.

(2) Ist das wissenschaftliche Gespräch bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Note hierfür gemäß § 9 Absatz 1 fest. Alsdann wird in derselben Weise die Note der Dissertation gebildet. Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Arbeit und des wissenschaftlichen Gesprächs in der Weise gebildet, dass die schriftlichen Promotionsleistungen mit dem Dreifachen des Gewichts der Leistungen im wissenschaftlichen Gespräch berücksichtigt werden.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach dem wissenschaftlichen Gespräch stellt die Prüfungskommission fest, ob und mit welcher Note die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist.

### § 14

#### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Dissertation in der von den Gutachterinnen/Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Will sie/er Änderungen vornehmen, so hat sie/er die Zustimmung der Gutachterinnen/der Gutachter (§ 8 Absatz 1 Satz 2) einzuholen. Im Streitfall entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber hat außer den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich eine von einer Gutachterin/einem Gutachter (in der Regel von der Betreuerin/vom Betreuer) genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung und eine von der Hochschule im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek festgelegte Zahl von gedruckten Exemplaren abzuliefern. Die Zahl soll 130 Exemplare nicht überschreiten. Die Hochschule legt auch fest, inwieweit gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können. Die Ablieferung soll innerhalb eines Jahres nach dem wissenschaftlichen Gespräch erfolgen. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Fällen zulässig und erfordert den Beschluss des Hochschulsenats.

### § 15

#### Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach fristgerechter Ablieferung der Exemplare (§ 14 Absatz 2) erfolgt die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung der von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule unterschriebenen und mit dem Siegel der Hochschule versehenen Promotionsurkunde.

(2) In der Urkunde werden der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie der Tag des wissenschaftlichen Gesprächs angegeben.

(3) Vor Empfang der Promotionsurkunde ist die Bewerberin/der Bewerber zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt.

### § 16

#### Entziehung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 17

#### Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber

Doctor rerum politicarum honoris causa

erfolgt in Anerkennung hervorragender Leistungen in Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Verleihung müssen 3/4 der Mitglieder des Hochschulsenates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt in Form der Überreichung einer Urkunde durch die Präsidentin/den Präsidenten, in der die Leistungen der/des Geehrten gewürdigt werden.

### § 18

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) § 8 Absätze 2 und 3 erhalten für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, folgende Fassung:

" § 8 Absatz 2:

Der Promotionsausschuss bestellt eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter, die/der nicht der Hochschule angehört.

§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 8 Absatz 3:

Falls es der Promotionsausschuss für erforderlich hält, bestellt er eine vierte Gutachterin/einen vierten Gutachter. Als vierte Gutachterin/vierter Gutachter kann auch eine promovierte Expertin/ein promovierter Experte aus der Praxis hinzugezogen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist vorher zu hören."

(Veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger am 19.06.1991 / 2. 6. 1997 / 15.01.1999 / 19.07.2000)